



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 30. Juli 2016

Nr. 30

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen der Firma Sims M+R GmbH in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10 S. 253 – Antrag der Firma Muschert + Gierse Galvanik GmbH, Hönnestraße 36, 58809 Neuenrade auf eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. m. § 8a BImSchG (Zulassung vorzeitigen Beginns) S. 254 – Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß

§ 8a BImSchG vom 19.07.2016 zum Antrag der Firma thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen S. 256

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 257 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 258 – desgl. S. 258 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 258 – Aufgebot der Sparkasse Erwitte-Anröchte S. 258 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 259 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 259 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 259 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 259 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 259 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 259

E. Sonstige Mitteilungen

Hinweis S. 259

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

504. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. BImSchV über den Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen der Firma Sims M+R GmbH in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 7. 2016
52.05.10-978-0035/15-9124185-Ris

A

Entscheidung:

Auf Antrag der Firma Sims M+R GmbH, 59192 Bergkamen, vom 19. 11. 2014, eingegangen am 30. 3. 2015, wurde dieser mit Datum vom 21. 7. 2016 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, Kreis Unna, Gemarkung Weddinghofen, Flur 6, Flurstücke 661, 663, 686, 690, 691, 696, 697, 698, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711 und 712, unter Festsetzung von Auflagen erteilt.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen:

1. die Zulassung des 3-Schicht-Betriebs der gesamten Anlage mit folgenden Einschränkungen:
 - kein Nachtbetrieb des mobilen Vorbrechers (BE 370) auf der Freifläche der BE 300
 - kein Nachtbetrieb der Sortieranlage inkl. Siebtrommel (BE 390) auf der Freifläche der BE 300
2. den Parallelbetrieb der beiden Schredderanlagen (Rotormühlen)
3. die Errichtung einer neuen Halle mit zwei Hallenteilen im Norden der Anlage inkl. Sozial- und Sanitärbereich
4. den Neubau von PKW-Parkplätzen im Nord-Osten der Anlage
5. die Erweiterung und den Betrieb der Lagerflächen

6. die Errichtung und den Betrieb einer manuellen Vorsortierung von E-Schrott im östlichen Teil der neuen Halle
7. die Errichtung und den Betrieb einer optischen Separation inkl. einer Lagerfläche im westlichen Teil der neuen Halle
8. die Erhöhung der Lager-, Behandlungs- und Durchsatzkapazitäten
9. die Baugenehmigung aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) für die Errichtung von 2 Produktionshallen mit Sozialbereich, die Errichtung einer Anschüttwand im Norden der Anlage, die Errichtung von neuen PKW-Stellplätzen im Nord-Osten der Anlage, die Errichtung einer Platzbefestigung im Norden der Anlage, die Errichtung einer Platzbefestigung bei den neuen PKW-Stellplätzen im Nord-Osten der Anlage sowie die Errichtung einer Feuerwehrumfahrt bei den neu geplanten Hallen im Norden der Anlage als eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

Die Antragstellerin betreibt am Standort in 59192 Bergkamen, Rathenaustraße 10, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von metallhaltigen Abfällen. Im Rahmen des Anlagenbetriebes beschäftigt sich die Betreiberin mit der Aufbereitung und Separation von NE-Metallen, NE-metallhaltigen Gemischen und Schredderfraktionen sowie Elektronikschrott, Verbundmaterialien und komplexen Metallen mit dem Ziel des Recyclings.

B

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter

www.egvp.de aufgeführt.

C

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin zugestellt.

Die Genehmigung gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) als zugestellt.

D

Eine Ausfertigung der Genehmigung und der dazu gehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

1. 8. 2016 bis einschließlich 12. 8. 2016

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Zimmer 220, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg,

vormittags

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

nachmittags

montags bis freitags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, und bei der Stadt Bergkamen, Zimmer 617, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen,

vormittags

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und

nachmittags

montags und donnerstags

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630
2. bei der Stadt Bergkamen unter der Telefon-Nr. 02307/965-347

Die Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrag:

gez. Risse

(600)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 253

505.

Antrag der Firma

**Muschert + Gierse Galvanik GmbH,
Hönnestraße 36, 58809 Neuenrade auf eine
Genehmigung zur wesentlichen Änderung der
Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen
durch ein elektrolytisches oder chemisches
Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von
30 m³ oder mehr nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. m. § 8a BImSchG
(Zulassung vorzeitigen Beginns)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 7. 2016
Az.: 53-DO-0045/16/03.10.1-Kö

Öffentliche Bekanntmachung

Die Muschert + Gierse Galvanik GmbH, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer bestehenden **galvanischen Anlagen** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in **58809 Neuenrade, Hönnestraße 36, Gemarkung Küntrop**, Flur 1, Flurstücke 142, 650, 652, 654.

Die bisher genehmigte Oberflächenbehandlung umfasst insgesamt 6 Linien (1 Gestellanlage in Halle 6, eine Technikumsanlage in Halle 7 und 4 Trommelanlagen in den neu errichteten Hallen 7-9). Insgesamt beträgt das Wirkbadvolumen aller genehmigten Bäder zzt. 148 m³.

Nunmehr ist im Wesentlichen beabsichtigt die Anlage zu erweitern und das Wirkbadvolumen um ca. 76 m³ auf ca. 224 m³ zu erhöhen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr. Es handelt sich dabei auch um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Zur bisher genehmigten Anlage gehört ein Chemikalienlager für sehr giftige, giftige, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe. Dieses Lager stellt eine Anlage gemäß Nr. 9.3.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) dar.

Die Lagerung in diesem Chemikalienlager und die Menge an Gefahrstoffen in diesem Lager ändert sich durch das beabsichtigte Vorhaben nicht. Aufgrund der geplanten Erweiterungen erhöht sich jedoch insgesamt die Menge an umweltgefährlichen Stoffen (insbesondere Säuren, Laugen und Elektrolytbäder) auf dem Betriebsgelände, so dass der Betrieb zukünftig in die Grundpflichten der Störfallverordnung fällt.

Das Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

1. Erhöhung des Wirkbadvolumens der gesamten Galvanikanlagen um 76 m³ von 148 m³ auf 224 m³ und zwar durch:
 - a. Errichtung und Betrieb einer Zink-/ Zink-Nickel-Gestellanlage BE 12; Linie 114 in Halle 9 mit einem Wirkbadvolumen von 67 m³.
Zur Vorbereitung dieser Maßnahme wurde die in Halle 9 bereits genehmigte Trommelverzinkungsanlage BE 10n, Linie 108n schon in Halle 8 versetzt und die dort schon errichtete Zink-Nickel-Trommelanlage BE 6n, Linie 111n Anlage geringfügig verschoben.
 - b. Erhöhung des Wirkbadvolumens der beiden in Halle 8 errichteten Trommelanlagen BE 10n, Linie 108n von 30 m³ auf 45 m³ um 15 m³ bzw. der BE 6n, Linie 111n von 30 m³ auf 44 m³ um 14 m³.
 - c. Verzicht auf die Errichtung und den Betrieb der Trommelverzinkung BE 4n Linie 109n mit einem Wirkbadvolumen von 20 m³.
2. Alternative Verfahrensführung der Zink-Nickel-Trommelanlage (BE 10n) Linie 108n in Halle 8 sowohl mit einem stark alkalischen Zinkverfahren als auch mit sauer-Zink-Nickelbeschichtung (zukünftig Zink-/Zink-Nickel-Trommelanlage).
3. Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage (BE 46) in Halle 7 durch Aufstellung weiterer bzw. größerer Pufferbehälter und Behandlungsmöglichkeiten

(Getrennthalten der Abwasserströme und Getrenntbehandlung insbesondere aus den Galvaniklinien Hallen 7-10) sowie durch zukünftiges Mitbehandeln von Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Lackierbetriebs Linie 118n (9n). Die gemeinsame Behandlung der Abwasserströme dieser beiden Herkunftsbereiche in der Abwasserbehandlung wurde in Vergangenheit ebenso gehandhabt. Die zu behandelnde Abwassermenge erhöht sich durch den Anteil der Lackieranlage um ca. 12.000 m³/a und insgesamt, mit den Änderungen in der Galvanik, um 15.000 m³/a. Die genehmigte Menge zu Ableitung in die Kanalisation ändert sich jedoch nicht. Gemäß Indirekteinleiterbescheid sind schon 45.000 m³/a genehmigt.

4. Erweiterung der Abwasserbehandlung (BE 21n) in Halle 6 um einen Chargenbehälter und einen Filtratbehälter. Die in die Kanalisation abgeleitete Mengen verändern sich nicht.
5. Verbunden mit den o.g. Änderungen sind weiterhin diverse Änderungen an Nebeneinrichtungen insbesondere
 - a. Änderungen der Abluftführungen und Abluftbehandlungen der abgesaugten Wirkbäder (Versetzen und Zusammenfassen von Quellen),
 - b. Erweiterungen /Änderungen an den Kühlanlagen, Kompressoren, Notstromaggregaten, Gasheizungen und Zuluftanlagen für die Hallen 7-10,
 - c. Vergrößerung des Lagertanks für vollentsalztes Wasser,
 - d. Vergrößerung der Lagertanks der BE 48 für Kalkmilch und Eisen-III-Chlorid (jeweils ein 10 m³-Tank anstelle eines 6 m³-Tanks),
 - e. Erweiterung im Bereich der Abfalllagerung durch einen zusätzlichen Schlammcontainer und einen zusätzlichen Zink-Nickel-Puffer.

Der Betrieb der Anlage ist weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche genehmigt. Der Lieferverkehr und der Staplerverkehr findet vorrangig wochentags in den Zeiten zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr statt, vereinzelt sind auch An- und Ablieferungen sowie Staplerbewegungen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr bzw. am Wochenende möglich.

Im Antrag sind gleichfalls die Planungen zum Wiederaufbau der abgebrannten Lackieranlage in der neuen Halle 10 beschrieben. Diese Lackieranlage ist als eigenständige, von der Oberflächenbehandlung/Galvanikunabhängige, nichtimmissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage anzusehen. Mögliche Umweltauswirkungen des Lackierbereichs sind mit beschrieben bzw. in den Gutachten für das Erweiterungsvorhaben der Galvanik berücksichtigt z.B. Lärm und die Betrachtung von Gefahrstoffen.

Mit dem Antrag wurde gleichzeitig auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt. Dieser Antrag umfasst die Errichtung und den Probetrieb der Zink-/Zink-Nickel-Gestellanlage BE 12 in Halle 9 sowie die bauliche Erweiterung und den Probetrieb für die Erweiterungen der beiden Trommelanlagen in Halle 8 (Punkte 1a und 1b).

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **1. 8. 2016 bis einschließlich 31. 8. 2016**

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer Nr. 638
montags bis freitags 8.30 -15.30 Uhr
- Stadt Neuenrade, Rathaus im dortigen Bauamt, Alte Burg 1, Zimmer 38
montags bis freitags 8.00 – 12.00 Uhr,
mittwochs 14.00 – 15.00 Uhr,
und montags, dienstags und donnerstags
14.00 – 16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung unter der
Tel. Nr. 02392/693-76

Für die Bezirksregierung Arnsberg wird um vorherige Terminabsprache gebeten

unter der Tel.-Nr. 02931/82-5337.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **1. 8. 2016 bis einschließlich 14. 9. 2016** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der eventuelle Erörterungstermin findet am **10. 11. 2016 um 10.00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade statt und kann, falls erforderlich, an weiteren Tagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Sollte kein Erörterungstermin stattfinden, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Galvanik gehört weiterhin zu den unter Nummer Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen zusammen mit dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen bei den o. g. Stellen aus und können dort während der oben angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Farsbotter

(1011)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 254

**506. Öffentliche Bekanntmachung
der Entscheidung gemäß § 8a BImSchG
vom 19.07.2016 zum Antrag der Firma
thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH,
Oeger Straße 120, 58119 Hagen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 30. 7. 2016
Az.: 53-DO-0027/16/03.6.1.1-Bos

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen, wurde auf ihren Antrag vom 8. 3. 2016 mit Datum vom 19. 7. 2016 – Az.: 53-DO-0027/16/03.6.1.1-Bos – die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung der Einhausung des Brammenlagers erteilt.

Gemäß § 10 Absatz 7 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 BImSchG sowie § 21a der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zulassungsumfang

Die Zulassung umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer Einhausung des bestehenden Brammenlagers zur Lärminderung in der unmittelbaren Nachbarschaft.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Zulassung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz und zum Brandschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides einschließlich seiner Begründung kann

**vom 1. 8. 2016 bis
einschließlich 15. 8. 2016**

im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Besondere Hinweise

Der Bescheid wurde der Antragstellerin, den beteiligten Behörden, sowie denen, die im Rahmen des Verfahrens Einwendungen erhoben haben zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Niemann

(283)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 256

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

507. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE98 4305 0001 0335 0769 72 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE98 4305 0001 0335 0769 72 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 10. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 81/16

Bochum, 14. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(83)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 257

508. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE09 4305 0001 0344 2751 44 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE09 4305 0001 0344 2751 44 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 10. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

D 82/16

Bochum, 14. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 257

509. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE03 4305 0001 0312 4493 58 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE03 4305 0001 0312 4493 58 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 10. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden,

widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 83/16

Bochum, 14. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 257

510. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 31. 3. 2016 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE85 4305 0001 0320 5013
07 sowie die Sparkassenurkunde Nr. DE66 4305 0001
0320 1152 98 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE85 4305 0001 0320 5013
07 sowie die Sparkassenurkunde Nr. DE66 4305 0001
0320 1152 98 werden für kraftlos erklärt.

F 40/16

Bochum, 18. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 258

511. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 31. 3. 2016 aufgebote-
nen Sparurkunden Nrn. DE08 4305 0001 0320 0848
17 und DE44 4305 0001 0320 0856 24 sowie die Spar-
kassenbücher Nrn. DE71 4305 0001 0320 4321 07
und DE44 4305 0001 0320 4828 39 sind bis zum Ab-
lauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE08 4305 0001 0320 0848
17 und DE44 4305 0001 0320 0856 24 sowie die Spar-
kassenbücher Nrn. DE71 4305 0001 0320 4321 07
und DE44 4305 0001 0320 4828 39 werden für kraft-
los erklärt.

F 41/16

Bochum, 18. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 258

512. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 31. 3. 2016 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE17 4305 0001 0302 6054 49 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Das Sparkassenbuch Nr. DE17 4305 0001 0302 6054
49 wird für kraftlos erklärt.

R 42/16

Bochum, 18. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 258

513. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 31. 3. 2016 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE28 4305 0001 0443 6221
05 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE28 4305 0001 0443 6221
05 wird für kraftlos erklärt.

M 43/16

Bochum, 18. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 258

514. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 31. 3. 2016 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE76 4305 0001 0337 4828
71 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE76 4305 0001 0337 4828
71 wird für kraftlos erklärt.

K 44/16

Bochum, 18. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 258

515. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 15. 4. 2016 aufgebote-
ne Sparkassenzertifikat Nr. 31 719 099 ist bis zum Ab-
lauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt wor-
den.

Ennepetal, 15. 7. 2016

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 258

516. Aufgebot der Sparkasse Erwitte-Anröchte

Für das abhandengekommene Sparkassenbuch Nr. 31
262 595 wird das Aufgebot beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Erwitte-An-
röchte anzumelden.

Nach erfolgtem Ablauf der Frist kann das Sparkassen-
buch für kraftlos erklärt werden.

Erwitte, 19. 7. 2016

Sparkasse Erwitte-Anröchte

Der Vorstand

gez. Norbert Schauerte gez. Frank T. Weber

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 258

517. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 043 318 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19. 7. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 259

518. **Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 711 231 237 ist am 15. 4. 2016 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 15. 7. 2016

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 259

519. **Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 400 142 998 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 7. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 259

520. **Beschluss der Sparkasse Sprockhövel**

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 30 138 309

Nr. 30 283 410

Nr. 31 301 880

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 14. 7. 2016

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 259

521. **Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 303 096 531 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 18. 7. 2016

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Droste

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 259

522. **Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 013 725, Aufgebotsfrist vom 6. 7. 2016 bis 6. 10. 2016

Bad Berleburg, 13. 7. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 259

E **Sonstige Mitteilungen**

Hinweis

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Schneider, Klaus**, Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW, Preis der Neuerscheinung 44,- EUR, ISB-Nr. 978-3-555-01837-9, wird hiermit hingewiesen.

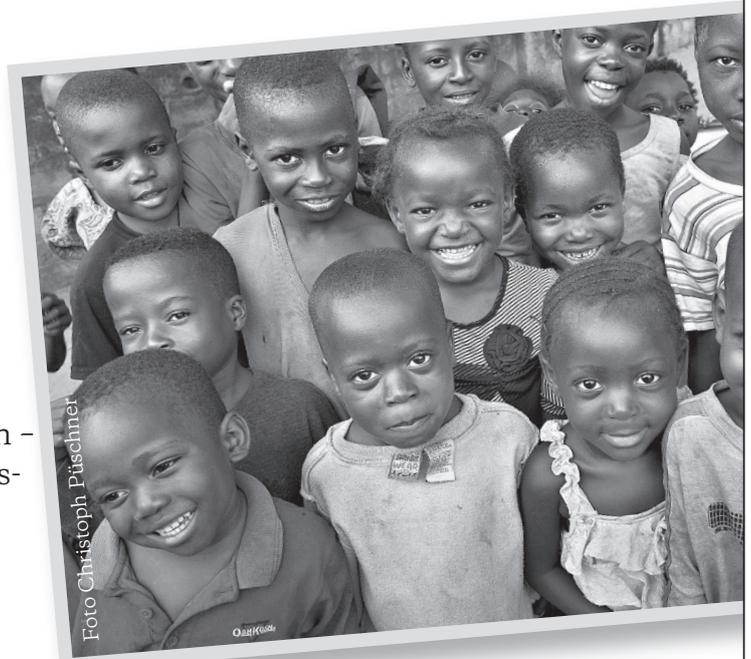
(22)

Lernen im Kongo

Unsere Partner unterhalten allein in der Provinz Nord-Kivu im Kongo 500 Schulen für 160.000 Schülerinnen und Schüler. Sie sorgen dafür, dass junge Menschen lernen können – eine Aufgabe, die der Staat nicht ausreichend erbringen kann.

Spendenkonto Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance



Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING